

Satzung

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Gemünden a.Main

Die Stadt Gemünden a. Main erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses in der öffentlichen Sitzung Nr. 103 vom 02. Dezember 2013 und aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtungen stadt-eigene Friedhöfe und Leichenhäuser in Gemünden a. Main (Kernstadt) sowie in den Stadtteilen Adelsberg, Aschenroth, Harrbach, Hofstetten, Langenprozelten, Massenbuch, Neutzenbrunn, Schaippach, Seifriedsburg und Wernfeld.

Zweiter Teil Die städtischen Friedhöfe und die Leichenhäuser

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind besonders den verstorbenen Einwohnern der Stadt als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet. Sie dienen nach Maßgabe des § 1 der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in den genannten Stadtteilen bzw. der Kernstadt ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in einem der genannten Friedhöfe zusteht.

Die städtischen Leichenhäuser dienen der Aufbahrung der Toten bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Toter bis zur Beisetzung

§ 3 Verwaltung der Bestattungseinrichtungen

1. Die Friedhöfe und Leichenhäuser sind im Eigentum der Stadt.
2. Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und Leichenhäuser obliegt der Stadt.

Abschnitt 2 **Die städtischen Friedhöfe**

§ 4 Bestattungsanspruch

1. In den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung
 - a) der verstorbenen Einwohner der Stadt und der Stadtteile (§ 1) ,
 - b) der im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrecht berechtigten Personen und deren Angehörige (Abs. 2)zu gestatten.
2. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
 - c) Geschwister
 - d) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
3. Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
4. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Benutzungszwang

1. Alle in den in § 1 genannten Stadtteilen Verstorbenen müssen in den jeweiligen Friedhöfen beigesetzt werden. Dies gilt auch für Leichenteile und Urnen.
2. Die Stadt kann auf Antrag vom Benutzungszwang befreien, wenn
 - a) es sich um eine im Stadtgebiet verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz im Gebiet einer anderen Gemeinde hatte oder
 - b) der Verstorbene ein Recht auf Beisetzung in einem anderen Friedhof hatte oder
 - c) die auswärtige Beisetzung aus einem zwingenden Grund geboten istund der Stadt Gemünden a. Main nachgewiesen wird, dass die ordnungsgemäße Überführung und Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist.
3. Vom Benutzungszwang befreit sind die Angehörigen der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz sowie des Franziskaner-Minoriten Klosters in Schönau.

4. Aus anderen zwingenden Gründen kann die Stadt vom Benutzungszwang auf Antrag befreien.
5. Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung der städtischen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

§ 6 Bestattung

1. Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen in einem Sarg sowie die Beisetzung von Urnen in der Erde oder in einer Urnenwand zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn die Graböffnung wieder eingefüllt ist bzw. die Urnenwand oder die Urnenerdröhre wieder verschlossen ist.
2. Der Beisetzungstermin wird von der Stadt Gemünden a. Main bzw. dem von der Stadt Gemünden a. Main durch Vertrag zur Durchführung der Bestattungstätigkeiten verpflichteten Bestattungsunternehmer festgesetzt. Der Bestattungstermin ist in Absprache mit den Angehörigen und im Falle einer kirchlichen Beisetzungsfeierlichkeit auch mit dem zuständigen Geistlichen abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt.
3. Ein Anspruch auf Beisetzung an Sonn- oder Feiertagen besteht nicht.
4. Bei Bestattungen in der Erde ist der Sarg spätestens 30 Minuten vor Beginn der Beisetzungsfeier zu schließen und aufzubahren.

Auf Wunsch von Hinterbliebenen kann von der Regelung des Satzes 1 Ausnahme erteilt werden und der Sarg während der Trauerfeier geöffnet bleiben, sofern der Verstorbene bei seinem Tode nicht an einer Krankheit litt, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden und auch nicht der Verdacht einer solchen Krankheit besteht. Ist dies aber der Fall, ist der Sarg geschlossen aufzubahren und darf bis zur Beisetzung in der Erde nicht mehr geöffnet werden

Bei rasch verwesenden Leichen kann die sofortige Beisetzung im Grab angeordnet werden. Dies gilt auch für Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gestorben sind.

5. Ohne den Nachweis der Beurkundung des Sterbefalles darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden. Bei unnatürlichen Sterbefällen muss die Leichenfreigabe durch die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht vorliegen.

§ 7 Ruhefrist

1. Die Ruhefrist für die in einem Erdgrab beigesetzten Verstorbenen ab vollendetem 10. Lebensjahr beträgt 20 Jahre und bei Kindern bis zum vollendetem 10. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhefrist von Aschebehältern (Urnen) beträgt 10 Jahre.
2. Bei allen Grabstätten mit Tieferlegung kann eine weitere Beisetzung in Normallage während der Ruhefrist in der gleichen Grabhälfte erfolgen; die Ruhefrist ist in diesem Falle ab der zweiten Belegung auf die nach Abs.1 festgesetzte Frist zu verlängern.

3. In einer Grabstätte (Erdgrab) dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden

§ 8 Leichenausgrabungen und Umbettungen

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers durch ein beauftragtes Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten des Friedhofs durchgeführt werden.

Zur Ausgrabung bedarf es, außer in den Fällen nach Satz 2, eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Ausgrabungen von Leichen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes verstorben sind, sind nur zulässig, wenn die Zustimmung des Staatlichen Gesundheitsamtes vorliegt.

2. Die Teilnahme an Ausgrabungen oder Umbettungen ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anwesenheit anderer Personen zugelassen werden.
3. Für Schäden, die bei einer Ausgrabung oder Umbettung an Grabstätten verursacht werden, haftet der Antragsteller, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Bestattungsdienstes vorliegt.

Abschnitt 3 **Die städtischen Leichenhäuser**

§ 9 Benutzungszwang

1. Alle im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am darauf folgenden Tag, in das nach § 1 zur Verfügung stehende Leichenhaus verbracht werden.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in eines der in § 1 genannten Leichenhäuser zu verbringen, sofern die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Der Benutzungszwang nach Absätzen 1 und 2 entfällt in folgenden Fällen:
 - a) wenn der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Seniorenheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und überführt wird.

- c) die Leichenaufbewahrung in gewerblichen Räumen eines privaten Bestattungsunternehmers, soweit diese den sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen, erfolgt.
 - d) Dies gilt auch für die Leichenaufbewahrung vor der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort.
4. In den Fällen des Absatzes 3 a) und c) Satz 1 ist die Leiche allerdings spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.
 5. Die Aufbewahrung der Leiche erfolgt in der Regel im offenen Sarg in den dafür vorgesehenen Räumen, die stets verschlossen zu halten sind.
 6. Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätgründen (z.B. entstellter Leiche) kann die Leiche im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.
 7. Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
 8. Leichenöffnungen dürfen in Leichenhäusern nicht vorgenommen werden.
 9. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 10. Lichtbildaufnahmen im Leichenhaus bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt. Lichtbildaufnahmen von Leichen bedürfen zusätzlich des Einverständnisses des Auftraggebers der Bestattung.
 11. Der Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen ist den dienstlich tätigen Personen gestattet, sowie den nächsten Angehörigen des Verstorbenen in Anwesenheit des zuständigen Bestatters, der auch den Schlüssel für das Leichenhaus verwaltet.
 12. Für die Benutzung der städtischen Leichenhäuser sind die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Abschnitt 4 **Totenbestatter und Hilfspersonal**

§ 10 Totenbestatter und Hilfspersonal

1. Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit der Beisetzung oder Umbettung verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen, welches auch das für die Ausführung der Tätigkeiten erforderliche Hilfspersonal zu stellen hat.
2. Die Stadt kann die ihr obliegenden Pflichtaufgaben im Bereich des Bestattungswesens einem Bestattungsunternehmen übertragen. Hierfür ist mit dem betreffenden Bestattungsunternehmen ein entsprechender Vertrag abzuschließen, in dem die Ausführungsbestimmungen geregelt sind.

Dritter Teil Grabstätten und Grabmale

Abschnitt 1 **Grabstätten**

§ 11 Allgemeines

1. Alle Gräber in den Friedhöfen bleiben auch während der Ruhefrist im Eigentum der Stadt Gemünden a. Main.
2. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 12 Arten der Grabstätten

1. Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

- Kindergräber
- Einzelgräber
- Familiengräber
- Urnenerdgräber
- Urnengewandgräber
- Urnenerdröhren
- Gruften

2. Gräber werden von der Friedhofsverwaltung nach Bedarf vergeben. Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.
3. Familiengräber können aus zwei oder mehrere Grabstellen bestehen.
4. Grabstellen werden für eine Ruhefristdauer zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nach Maßgabe des § 4 Ziff. 5 möglich.
5. Der Ausbau eines Grabes zur Gruft oder die Neuanlage einer Gruft bedarf der Genehmigung der Stadt. In einer Gruft beizusetzende Särge müssen mit einem dicht schließenden Metalleinsatz versehen sein.

§ 13 Größe der Grabstätten

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Einzelgräber: Länge 2,00 m – 2,50 m, Breite 0,90 m – 1,15 m
 - b) Familiengräber: Länge 2,00 m – 2,50 m, Breite 1,80 m – 2,30 m
 - c) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - d) Urnenerdgräber: Länge 0,80 m, Breite 0,60 m

2. Der Grabzwischenraum zwischen Erdgräbern für Sargbestattungen soll mindestens 0,50 m betragen.
3. Für Bestattungen im Sarg beträgt die Mindesttiefe eines Grabes für Verstorbene über 10 Jahre von der Sohle bis zur Erdoberfläche 1,80 m, bei Tieferlegung 2,30 m, bei Kindergräbern 1,30 m. Die Erdschicht über dem Sarg der zuletzt bestatteten Leiche muss mindestens 0,90 m zum Friedhofsniveau betragen.

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Die Dauer des Nutzungsrechts bestimmt sich bei Bestattungen nach der Ruhefrist, beim Wiedererwerb nach dem Zeitpunkt des Erwerbs.
2. Alle Grabstätten bleiben auch während der Ruhefrist bzw. des Wiedererwerbszeitraumes im Eigentum der Stadt Gemünden a. Main.
3. Bei allen Gräbern wird das Nutzungsrecht durch die Entrichtung der hierfür in der Gebührensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Gemünden a. Main festgesetzten Gebühr erworben.
4. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhefrist oder wenn die Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles verfügt wird oder wenn die Verlegung einer Grabstätte aus Gründen, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat, erfolgen soll. In diesem Fall wird dem Nutzungsberechtigten, unter Anrechnung der nicht verbrauchten Grabplatzgebühr, eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle für die restliche Nutzungszeit zugewiesen. Sofern eine Ersatzgrabstätte nicht in Frage kommt, kann die nicht verbrauchte Grabplatzgebühr auf Antrag erstattet werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung bzw. Übertrag der nicht verbrauchten Grabplatzgebühr besteht nicht.
5. Vom Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Berechtigte durch die Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Versäumt es der Nutzungsberechtigte, ein Nutzungsrecht zu verlängern, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Ablaufes über das Grab anderweitig verfügen.
6. Nach Ablauf der ersten Ruhefrist kann das Nutzungsrecht für die Dauer einer weiteren Ruhefrist, wahlweise auch für die Hälfte des Zeitraumes oder für fünf Jahre, wiedererworben werden. Beim Wiedererwerb des Grabnutzungsrechtes für einen verkürzten Zeitraum erhöht sich die anteilige Wiedererwerbsgebühr um einen Verwaltungskostenzuschlag von 10 %. Dafür ist die jeweils in der Gebührensatzung festgesetzte Gebühr zu entrichten.
7. Nach Ablauf der ersten Ruhefrist ist die Freigabe einer Grabstätte auch vor Ablauf eines weiteren Erwerbszeitraumes möglich.
8. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle, deren Grabsteinfundament von der Stadt Gemünden a. Main erstellt worden ist, wird ein in der Gebührensatzung festgelegter, einmaliger Kostenbeitrag erhoben.

§ 15 Übertragung des Nutzungsrechtes

1. Die Übertragung des Grabnutzungsrechtes bedarf der Genehmigung der Stadt. Der künftige Nutzungsberechtigte muss vor Umschreibung des Nutzungsrechtes schriftlich zustimmen.
2. Beim Tode eines Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die nächsten in der Reihenfolge des § 4 Abs. 2 genannten Personen und zwar jeweils nur auf eine der dort genannten Personen über. Kommt eine Einigung bei mehreren Berechtigten gleicher Rangfolge über die Rechtsnachfolge nicht zustande, so ist der zuletzt im Haushalt mit dem Verstorbenen Lebende, bzw. die älteste Person, zur Übernahme berechtigt und verpflichtet.

§ 16 Entzug des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind spätestens 2 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Werden Grabstätten trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist entsprechend den Vorschriften instand gehalten, können sie durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten hergerichtet werden.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete niedrige Gewächse zulässig. Die benachbarten Gräber dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für zwischen den Gräbern befindliche Trittplächen.
4. Verdorrte Kränze, Blumen und Pflanzen und sonstige verbrauchte Grabdekurationsgegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen (Container, Abfallgruben o.ä.) entsorgt werden.
5. Die Anpflanzung von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht zulässig. Sträucher dürfen nicht höher als 1,30 m werden. Bereits stehenden Bäume sowie Sträucher mit einer Höhe von mehr als 1,30 m sind auf Anordnung der Friedhofsverwaltung zu entfernen bzw. auf die zulässige Höhe zu kürzen. Die Bepflanzung darf bei Einzelgräbern und Familiengräbern im vorderen Bereich der Grabstätte (etwa 2/3 der Fläche vom Fußende gemessen) eine maximale Höhe von 70 cm nicht überschreiten.
6. Die Grabanpflanzung und Bedeckung muss nach Material und Art der Würde des Friedhofes entsprechen.

Abschnitt 2 **Grabmale und Einfassungen**

§ 18 Grabmale und Einfassungen

1. Die Errichtung bzw. Wiedererrichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vor der Auftragsausführung, bei der Stadt Gemünden a. Main anzuzeigen. Die Einreichung der Anzeige mit den in der TA Grabmal -Ausgabe September 2009-vorgesehenen Anlagen obliegt dem Auftraggeber. Dies gilt auch für die Vorlage der Abnahmebescheinigung und der Dokumentation der abschließenden Druckfestigkeitsprüfung nach Auftragsausführung.
2. Es dürfen nur Grabsteine aus Naturstein aufgestellt werden. Holz- und Eisenkreuze sind ebenfalls zugelassen. Die Grabmale dürfen eine Höhe von 1,30 m und eine Breite von 0,80 m bei Einzelgräbern sowie 1,40 m bei Familiengräbern nicht überschreiten. Der Friedhofsträger kann von den Gestaltungsvorschriften, insbesondere bei Stelen auf Urnenerdröhren sowie in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen zulassen.
3. Mit der Anzeige ist ein maßstabsgerechter Plan in doppelter Ausfertigung einzureichen.
4. Die Stadt Gemünden a. Main ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige errichtete Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Auftraggebers entfernen zu lassen.
5. Jedes Grabmal muss in seinen einzelnen Teilen wie auch in der Gesamtheit der Würde des Friedhofes entsprechen.
6. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabsteine und Sockel genau in Reiheneinanderflucht gesetzt werden. Grabstellen für Urnenerdröhren sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
7. Die Höhe von Einfassungen und Grababdeckplatten ist dem Gesamtbild der betreffenden Friedhofsabteilung, insbesondere aber den benachbarten Grabstätten, anzugleichen und dürfen nur innerhalb der zwischen den Grabstätten befindlichen Gehwegplatten errichtet werden.
8. Die Inschriften und Abbildungen müssen der Weihe des Ortes entsprechen.
9. Die Stadt haftet nicht für Veränderungen an Grabeinfassungen und Einzelgrabsteinfundamenten, die an einer Grabstätte infolge von Beisetzungen oder Erdsetzungen auftreten. Unbeschadet sonstiger Vorschriften obliegt die Behebung solcher Schäden dem Grabnutzungsberechtigten.

§ 19 Sondervorschriften für bestimmte Friedhofsteile

1. Grabstätte für Urnenerdröhren sind im Friedhof Gemünden (Kernstadt) in den Abteilungen I – V sowie VIII – XII und in der Abteilung H zugelassen.
2. In Abt. H des Friedhofs Gemünden sind an Grabstellen mit Urnenerdröhren Pflanzbeete bzw. das Ablegen von Grabdekorationsgegenstände (Lampen, Vasen) ausschließlich an der von der Stadt vorgegebenen Stelle und nur auf einer Fläche bis zu einer Größe von maximal 30 x 30 cm zugelassen.

In den Abteilungen I – XII des Friedhofes Gemünden ist das Anlegen von Pflanzbeeten sowie das Ablegen jeglichen Blumenschmuckes an Grabstellen mit Urnenerdröhren nicht zugelassen. Das Abstellen einer Grablaterne ist zulässig.

3. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt für die unter Abs. 1 genannten Friedhofsteile Ausnahmen zulassen.

§ 20 Gründung, Standsicherheit und Entfernung von Grabmalen

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Für die Erstellung, die abschließende Druckfestigkeitsprüfung sowie die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal), der Deutschen Naturstein-Akademie e.V., Mayen, Ausgabe Juli 2012.
2. Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal stets in einem ordnungsgemäßen, verkehrs- und vor allem standsicheren Zustand zu halten. Er ist für alle Schäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
3. Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
4. Wird ein Grabrecht nicht verlängert, hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal mit Zubehör innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes abzuräumen und einzuebnen. Konnte kein Nutzungsberechtigter ermittelt werden und blieb eine öffentliche Mitteilung in ortsüblicher Weise ohne Erfolg, geht das Grabmal drei Monate nach der öffentlichen Mitteilung in das Eigentum der Stadt über.

§ 21 Beseitigungsanordnung

Für Grabmale, Einfassungen und Abdeckplatten, die in Größe und Gestaltung nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen, kann die Stadt die Beseitigung anordnen. §§ 28 und 29 gelten entsprechend.

§ 22 Größe der Grabdenkmäler

Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) für Einzelgräber: 1,30 m Höhe und 0,80 m Breite
- b) für Familiengräber: 1,30 m Höhe und 1,40 m Breite
- c) für Kinder- und Urnenerdgräber: 1,00 m Höhe und 0,60 m Breite.
- d) für Urnenerdröhren:
 Stelen: 1,30 m Höhe und 0,25 m Breite
 Liegesteine: 0,30 m Länge, 0,30 m Breite, 0,40 m Höhe

Friedhof Gemünden

Abt. H

Reihen 1 und 2: nur Liegesteine zugelassen

Reihe 3: Stelen von 0,40 m – 0,70 m Höhe

Reihe 4: Stelen von 0,70 m – 1,00 m Höhe

Reihe 5: Stelen von 1,00 m – 1,30 m Höhe

Vierter Teil *Ordnungsvorschriften*

§ 23 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) in der Zeit v. 08:00 – 17:00 Uhr, im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) von 07:00 bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen, am Totensonntag und am 24. Dezember bleibt der Friedhof bis 20:00 Uhr geöffnet.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.
3. In dringenden Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen bzw. anordnen.

§ 24 Verhalten in den Friedhöfen

1. Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
 - b) zu rauchen, lärmern und spielen
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, Inline-Skates, Skateboards u.ä. zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie von der Stadt zugelassene Fahrzeuge. Aus besonderem Anlass und zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten kann die Stadt Ausnahmen für das Befahren der Wege zu lassen.
 - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche und sonstige Dienste und Leistungen anzubieten,

- e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- g) Abfälle, Abraum usw. an anderen als an den dafür besonders ausgewiesenen Stellen abzulagern,
- h) Grabflächen, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- i) unpassende Gefäße (z.B. Dosen, Einweckgläser u.ä.) auf Gräbern aufzustellen oder
- j) solche Gefäße und Gießkannen zwischen der Gräbern abzustellen,
- k) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten im Friedhof zu verweilen,
- l) gewerbsmäßig zu fotografieren.

Von den vorgenannten Regelungen kann die Stadt Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Weihe des Ortes vereinbar sind.

§ 25 Gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof

1. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Sofern für die Ausführung gewerblicher Arbeiten das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen erforderlich ist, sind diese Fahrten auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Der Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerflächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
2. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten in den städtischen Friedhöfen kann von der Stadt untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz Abmahnung mehrfach gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen Anordnungen des Friedhofs-personals verstoßen hat oder die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist. Ein einmaliger, schwerer Verstoß ist ausreichend.
3. An Nachmittagen vor und an Sonntagen- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind von diesen Regelungen ausgenommen.
4. Während der Bestattungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Wer in den städtischen Friedhöfen gewerbliche Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Stadt gegenüber als auch gegenüber Dritten.

§ 26 Verkauf vor dem Friedhof

1. Auf den der Stadt gehörenden Vorplätzen ist jeglicher gewerbsmäßiger Verkauf ohne Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) untersagt.
2. Erteilte Genehmigungen sind dem mit der Aufsicht betrauten Personal unaufgefordert vorzulegen.
3. Der Verkehr darf durch den Verkauf nicht behindert werden.

Fünfter Teil **Schlussbestimmungen**

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
3. Wird einer Anordnung der Stadt zur Herstellung bzw. Wiederherstellung eines satzungsgemäßen Zustandes nicht Folge geleistet, ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme den satzungsgemäßen Zustand auf Kosten des Verpflichteten herstellen zu lassen.

§ 28 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und –einrichtungen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte Dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen aus dem Friedhof. Im Übrigen haftet die Stadt Gemünden a. Main nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Zuwiderhandlungen (Ordnungswidrigkeiten)

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 5)
2. den Vorschriften über die Benutzung der Leichenhäuser (§9)
3. den Vorschriften über die Pflege und Instandhaltung der Gräber (§ 17)
4. den Vorschriften über die Errichtung der Grabmale und Einfassungen (§§ 18-20) zuwiderhandelt,
5. Arbeiten nach §§ 18 Abs. 1, 25 und 26 ohne Genehmigung durchführt
6. die in § 24 genannten Verbote missachtet.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gemünden a.Main, den 03.12.2013
STADT GEMÜNDEN A.MAIN


Georg Ondrasch
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Bekanntmachung durch
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main
Nr. 50 vom 13.12.2013